

An die Mitglieder des
Hauptausschusses

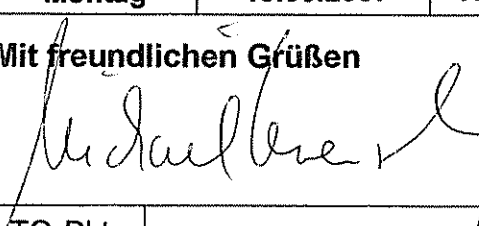
EINLADUNG

Ich lade Sie ein zur Sitzung des

Hauptausschusses

Tag	Datum	Uhrzeit	Sitzungsort
Montag	19.03.2007	18.00 Uhr	Sitzungszimmer II, A 013

Mit freundlichen Grüßen



TAGESORDNUNG

TO-Pkt.	Gegenstand	Vorlagen-Nr.
	A) Öffentlicher Teil	
1.	Kreispolizeibehörde des Rhein-Erft-Kreises hier: Darstellung der Neuorganisation durch EPHK Karl Teichmann, Leiter der Polizeiwache Süd	
2.	Niederschrift vom 12.2.2007	
3.	Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NW	
	3.1 Verkehrssituation Pingsdorfer Straße hier: Anträge von Herrn Dieter Schulten vom 4. und 13.12.06 bereits behandelt im Vka am 30.1.07	*296/87 e+f 296/87 g
	3.2 Erhebung von Grabnutzungsgebühren hier: Antrag von Herrn Hans Schon vom 5.1.07	177/72 abt amr
4.	Satzungen	
	4.1 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Brühl	402/74 y
	4.2 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Brühl Bezug: Rat 26.2.07	218/85 of
5.	Dringlichkeitsentscheidungen	
	5.1 Offene Ganztagschule im Primarbereich hier: GGS Brühl-Badorf Bezug: SchSpA 13.3.07	*24/03 am
	5.2 Offene Ganztagschule im Primarbereich hier: GGS Melanchthonschule Bezug: SchSpA 13.3.07	*42/05 e

TAGESORDNUNG

TO-Pkt.	Gegenstand	Vorlagen-Nr.
6.	Antrag 6.1 Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 14.2.07	47106a/b
7.	Mitteilungen	
8.	Anfragen	
	B) Nichtöffentlicher Teil	
9.	Mitteilungen	
10.	Anfragen	
	*Vorlagen versandt	

Dieter Schulten
Pingsdorfer Str. 56
50321 Brühl
0221-9320697 dst. U. 0171-3416278

Vorlage Nr. 296/87g

Stadt Brühl
Fachbereich Ordnung
Herrn Gerard Wolfgang
Steinweg 1

50321 Brühl
Fax: 02232-793980

4.12.06

Bürgerbegehren – Verkehrssituation auf der Pingsdorfer Str. in Höhe „Pointtankstelle“

Sehr geehrter Herr Gerard,

zunächst darf ich mich für das angenehme Gespräch am heutigen morgen in Ihrem Haus bedanken und bringe folgendes Bürgerbegehren zu Papier:

Begründung: 1. Am Samstag, dem 25.11.06 ca. 11.00 passierte ein tragischer Unfall in Höhe Hausnr. 56, 1 Schwerverletzte Dame, 8 Autos mit einem geschätzten Schaden von 135.000 €. Ursache: Evtl. zu schnelles Fahren etc.

2. Unfall in gleicher Höhe am gestrigen Abend gegen 20.00 Uhr. 1 Kind mit 9 Jahren wurde getötet. Ursache ist mir nicht genau bekannt.

Ich bitte die Verantwortlichen der Stadt Brühl und die entsprechenden Planer, schnellstmöglich und unmittelbar Maßnahmen zu ergreifen, damit die Pingsdorfer Str. in Höhe der „Pointtankstelle“ nicht mehr zur Rennstrecke wird. Ich habe bereits in mehreren Briefen darauf aufmerksam gemacht, dass verschiedene Kunden der Tankstelle und des daneben befindlichen Bistro's, diese Ausgangsposition als Polposition ansehen. Ein unhaltbarer Zustand.

Gleichfalls wird die Straße vor allem in die Abendstunden als Rennbahn benutzt. Beide vorgenannten Unfälle sind doch Beweis genug, dass nun endlich etwas getan wird.

Als 1. würde ich mit der Kreispolizei vereinbaren, dass man **mobile Blitzer** einsetzt und zwar in dem Stück, Pointtankstelle Richtung Pingsdorf und umgekehrt! Einsatz vor allem in den Abendstunden, denn zu dieser Zeit sind die ungezwungenen Verkehrsteilnehmer unterwegs.

Als 2. würde ich Hindernisse aufbauen, die des Rasen unterbinden z. B Verkehrsinseln oder Querspuren in die Fahrbahn ziehen.

Als 3. Höchstgeschwindigkeit 30 KM einführen.



Ich hoffe, mein Begehren fällt auf fruchtbaren Boden. Einige andere Bürger werde ich noch mobilisieren, damit diese Fehlorganisation abgestellt wird.

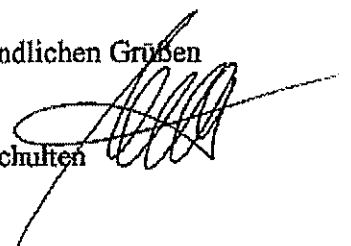
Hoffentlich kommt nie ein Arzt zu spät zur Einsatzstelle, weil er vielleicht aus Hürtgen oder Kerpen oder sonst wo her kommt. Meistens zählen hier Sekunden, um Leben zu retten.

Ich habe auch hier den Kölner Stadtanzeiger über die Vorgänge informiert und man wird hoffentlich unser Begehren unterstützen. .

Ich erbitte um Ihre Unterstützung und entsprechende Antwort so schnell wie möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Schulten



Kopie : Kölner Stadt Anzeiger

Grup. 07/01 11

Vorlage Nr. 177/72 am

Brühl, 5. Januar 2007

Hans Schon
Liblarer Str. 63c

50321 Brühl

Tel.: 02232 24080

Mail: hans.schon@gmx.de

An den
Rat der Stadt Brühl

50319 Brühl

Betrifft: Erhöhung der Friedhofsgebühren
Hier: **Anregung gem. § 24 der Gemeindeordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im letzten Jahr auf einen Schlag vorgenommene Erhöhung der Friedhofsgebühren um 30 Prozent gibt Anlass zur ersten Besorgnis.

Die Vorgehensweise der Stadtverwaltung vermittelt den Eindruck, dass ihr in erheblichem Masse die Sensibilität für die wirtschaftliche und soziale Situation vieler Bürger fehlt.

Auch die handwerkliche Umsetzung der Vorgehensweise durch die Stadtverwaltung wirkt nicht überzeugend und nachvollziehbar. Hinsichtlich der hier grundsätzlich gestellten Anforderungen an eine Stadtverwaltung verweise ich in diesem Zusammenhang auf das aktuelle „Spezial Friedhofs- und Bestattungsgebühren“ des Bundes der Steuerzahler NRW. (<http://www.steuerzahler-nrw.de/>)

Die Berechnungsweise der Friedhofsgebühren für alle Nutzungsdauern mit einem einheitlichen Jahresbeitrag ist ohne Berücksichtigung von Zinsaspekten nicht akzeptabel. Hierzu verweise ich auf meine bereits vorgetragenen Ausführungen.

– Anlage .

Wie widersprüchlich diese Berechnung wirkt, wird besonders in den Fällen deutlich, wo die Hinterbliebenen mit der Zahlung des Nutzungsbeitrages in einer Summe für die gesamte Nutzungsdauer überfordert sind und gezwungen werden, einen Stundungsantrag zu stellen. In diesen Fällen wird nämlich von den Hinterbliebenen ein Stundungszins verlangt.


Meine Anregung:

Für die Begleichung der Grabnutzungsgebühren wird grundsätzlich ein Wahlrecht für eine **j ä h r l i c h e** Zahlung eingeräumt. Damit wäre die Zinsdiskussion hinfällig und ein wichtiger Schritt in Richtung Gleichbehandlung getan.

Besonders wichtig:

Eine solche Regelung würde der teilweise recht dramatisch angespannten wirtschaftlichen und sozialen Situation vieler Bürger Rechnung tragen, denen mit einer jährlichen Zahlung in vielen Fällen der Zwang zur Verschuldung zur Begleichung der Grabnutzungsgebühren genommen werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen


(Hans/Schon)

Anlage:

Kopie meiner Mail zu diesem Thema



Fachbereich 70	Aktenzeichen 70/2	Datum 14.02.2007	Beratungsfolge (Rat / Ausschuss)
Betreff Erhebung von Grabnutzungsgebühren - Antrag gem. § 24 GO von Herrn Hans Schon			HA

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Mittel stehen zur Verfügung bei Sachkonto / Kostenstelle _____

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Über – außerplanmäßige Ausgabe Sachkonto / Kostenstelle _____

- Beschlussentwurf und Erläuterungen
- Auszug aus der Niederschrift des _____ am _____

Beschlussentwurf:

Der Hauptausschuss nimmt den Bericht des Bürgermeisters zur Kenntnis und weist den Antrag zurück.

Erläuterungen:

Der Antragsteller kritisiert die Erhöhung der Grabnutzungsgebühren aus dem Jahr 2006, deren Berechnungsweise und insbesondere die praktizierte Gebührenerhebung im Voraus für den gesamten Nutzungszeitraum. Er regt daher an, die Grabnutzungsgebühren wahlweise im Voraus in einem Betrag oder in jährlichen Teilbeträgen begleichen zu können.

Herr Schon begründet seinen Antrag mit der allgemeinen wirtschaftlichen Lage der Hinterbliebenen und dass bei einer vorweggenommenen Gebührenerhebung der Zinsaspekt unberücksichtigt bliebe.

Nicht nur die von Herrn Schon selbst herangezogene Studie des Bundes der Steuerzahler zu Friedhofs- und Bestattungsgebühren geht von der Zulässigkeit der antizipierten Gebührenerhebung aus, sondern auch die einschlägige Fachliteratur, die dazu ergangene Rechtsprechung und nicht zuletzt die übliche Praxis in den Kommunen.

Mit der einmaligen Grabnutzungsgebühr wird die Verleihung eines Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte abgegolten. Sie dient der Deckung der anteiligen Kosten für die Bereitstellung der Friedhofsfläche, die Erstellung sowie Unterhaltung der Wege und Anlagen.

Bei der Berechnung wird ein Kalkulationszeitraum von 1 Jahr zugrundegelegt. Alle mit der Einrichtung und Unterhaltung der Friedhofsanlagen in einem Jahr zusammenhängenden Kosten werden um sog. nichtansatzfähige Kosten wie z.B. den Grünanteil bereinigt und im Wege der Äquivalenzziffernkalkulation auf die unterschiedlichen Grabarten unter Berücksichtigung der jeweiligen Fallzahlen umgelegt.

Bgm <i>[Signature]</i>	Zust. Dez. <i>[Signature]</i>	Fachbereich <i>[Signature]</i>	Dez II	FB 14			<i>[Signature]</i>
---------------------------	----------------------------------	-----------------------------------	--------	-------	--	--	--------------------

Das Ergebnis sind die Gebührensätze für die einmalige Übertragung des Nutzungsrechts für die unterschiedlichen Grabarten, nicht für die Nutzung der Grabstelle während der Ruhezeit. Der Gebührensatz errechnet sich daher auch nicht aus der Multiplikation eines konstanten Jahresnutzungsbetrages mit der Anzahl der Nutzungsjahre.

Wegen des 1-jährigen Kalkulationszeitraumes ist auch der Zinsaspekt zu vernachlässigen, da die Nutzungsberechtigten während der Nutzungszeit nicht mit Kostensteigerungen für Unterhaltungsmaßnahmen belastet werden. Diese Steigerungen sind von den jeweils neu hinzukommenden Nutzungsberechtigten (hierzu zählen auch die Fälle bei Verlängerung des Nutzungsrechts) zu tragen.

In der Diskussion steht derzeit die Zulässigkeit einer neben der einmaligen Grabnutungsgebühr zu erhebenden wiederkehrenden Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Deckung der allgemeinen laufenden Unterhaltungs- und Verwaltungskosten während der Ruhezeit. Die Zulässigkeit einer Unterhaltungsgebühr wird unter bestimmten Voraussetzungen bejaht; wegen des hohen Verwaltungsaufwandes wiederkehrender Bescheide an die Nutzungsberechtigten, deren Anschrift bei einem Wohnungswechsel aufwändig ermittelt werden muss und angesichts der verhältnismäßig geringfügigen Gebühren, hat sich die Stadt Brühl, wie viele andere Kommunen in Nordrhein-Westfalen, gegen deren Einführung entschieden.

Auch der Bund der Steuerzahler rät wegen des erheblichen Verwaltungsaufwandes aus Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten von der Einführung einer Friedhofsunterhaltungsgebühr ab.

Bezüglich der Erhebung von Stundungszinsen für eine eingeräumte Ratenzahlung ist anzumerken, dass die Geltendmachung nicht etwa in das Ermessen der Stadt Brühl gestellt ist, sondern die Kommunen gemäß § 12 Abs 1 Nr 5b Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 234 Abgabenordnung hierzu verpflichtet sind.

Im übrigen sind bei der Gebührenkalkulation ausschließlich die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes und somit betriebswirtschaftliche Grundsätze zu beachten; die Umstellung vom kameralistischen auf den kaufmännischen Rechnungsstil im Rahmen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements führt daher nicht zu einer Änderung der Gebührenkalkulation.

Bgm f bu	Zust. Dez D D	Fachbereich G	Dez II	FB 14				
----------------	---------------------	------------------	--------	-------	--	--	--	--



Stabsstelle 06	Aktenzeichen 06/10 20 32 /02	Datum 01.02.2007	Beratungsfolge (Rat / Ausschuss)
Betreff Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Brühl			HA Rat

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung bei Sachkonto/Kostenstelle <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung		

- Beschlussentwurf und Erläuterungen
 Auszug aus der Niederschrift des _____ am _____

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt die in der Anlage beigefügte

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Brühl

Erläuterung:

Auf Grund der Änderung des Ladenschlussrechts, insbesondere des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG NRW), besteht nunmehr die Möglichkeit, generell am 1. Adventssonntag einen verkaufsoffenen Sonntag einzurichten, unabhängig davon ob dieser in den November oder in den Dezember fällt. Nach der aktuellen Fassung der Verordnung ist entweder der letzte Sonntag im November, sofern dies der erste Adventssonntag ist, oder aber der erste Septembersonntag (Altstadtfest) verkaufsoffen.

Mit Schreiben vom 13.1.2007 bittet die WEPAG Brühl e.V. darum, die Verordnung dahingehend zu ändern, dass zukünftig der 1. Adventssonntag aus Anlass des Weihnachtsmarkts verkaufsoffen sein soll.

Anlage

Bgm <i>Tal</i>	Zust. Dez <i>Dez</i>	06 <i>dt</i>	Dez II	FB 14		<i>32</i>
----------------	----------------------	--------------	--------	-------	--	-----------

**Verordnung über das
Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Brühl
vom**

Aufgrund des § 14 Abs.1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 2.Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.Juli 2005 (BGBl. I S. 1954) in Verbindung mit § Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW vom 21.02.2006) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Brühl verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im gesamten Stadtgebiet in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein :

- a) am zweiten Sonntag vor Ostersonntag (Frühlingsmarkt)
- b) am letzten Sonntag im Oktober (Hubertusmarkt)
- c) am zweiten Sonntag im November (Martinsmarkt)
- d) am ersten Adventssonntag des Jahres

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 02.05.2005 außer Kraft.



Stabsstelle 06	Aktenzeichen 06/10 20 32/12	Datum 6.3.2007	Beratungsfolge (Rat / Ausschuss)
Betreff 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Brühl			HA Rat

Finanzielle Auswirkungen Ja Nein

Mittel stehen zur Verfügung bei Haushaltsstelle

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Über – außerplanmäßige Ausgabe Haushaltsstelle

- Beschlussentwurf und Erläuterungen
- Auszug aus der Niederschrift des _____ am _____

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt die in der Anlage beigefügte

8. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Brühl

Erläuterung:

In der Sitzung am 26.2.2007 hat der Rat die vorgeschlagene Änderung hinsichtlich der Treppen im Bereich der Niklaus-Ehlen-Straße, der Paul-Dahm-Straße und der Adolf-Damaschke-Straße wegen offener Fragen nicht beschlossen.

Die vorgeschlagene Änderung ist redaktioneller Art, eine Änderung im Reinigungsmodus ist hiermit nicht verbunden.

Im Verlauf der Niklaus-Ehlen-Straße befindet sich keine Treppe. Gemeint war vermutlich die Treppe von der Paul-Dahm-Straße zur Hauptstraße. Durch die Änderung wird somit klargestellt, dass sowohl die Treppe von der Adolf-Damaschke-Straße zur Hauptstraße als auch die ca. 20 Meter östlich liegende Treppe von der Paul-Dahm-Straße zur Hauptstraße in gleicher Weise wie schon bisher 1xwöchentlich durch die Stadt gereinigt wird. Eine Lageskizze dieser zwei Treppen ist beigefügt.

Das gleiche gilt auch für die Treppe von der Gertrudenstraße zu Kölnstraße, die der Vollständigkeit und Klarheit halber neu aufgenommen wurde.

Anlagen

Bgm. <i>i.v. Ba</i>	Zust. Dez. <i>Ba</i>	Stabsstelle 06 <i>det</i>	Dez II	FB 14		<i>af</i>
------------------------	-------------------------	------------------------------	--------	-------	--	-----------

**8. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die
Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Brühl
- Straßenreinigungssatzung -
vom**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs 1 Satz 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV.NRW S. 498), der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV.NRW S. 706/SGV.NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.4.2005 (GV.NRW S. 274) und der §§ 4 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.4.2005 (GV.NRW S. 488), hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Der Eintrag „Uhlstraße vor Haus-Nr. 85-87“ wird gestrichen.

Unter **Treppen** wird gestrichen:

Niklaus-Ehlen-Straße

Neu eingefügt werden:

Gertrudenstraße (zur Kölnstraße)

Paul-Dahm-Straße (zur Hauptstraße)

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

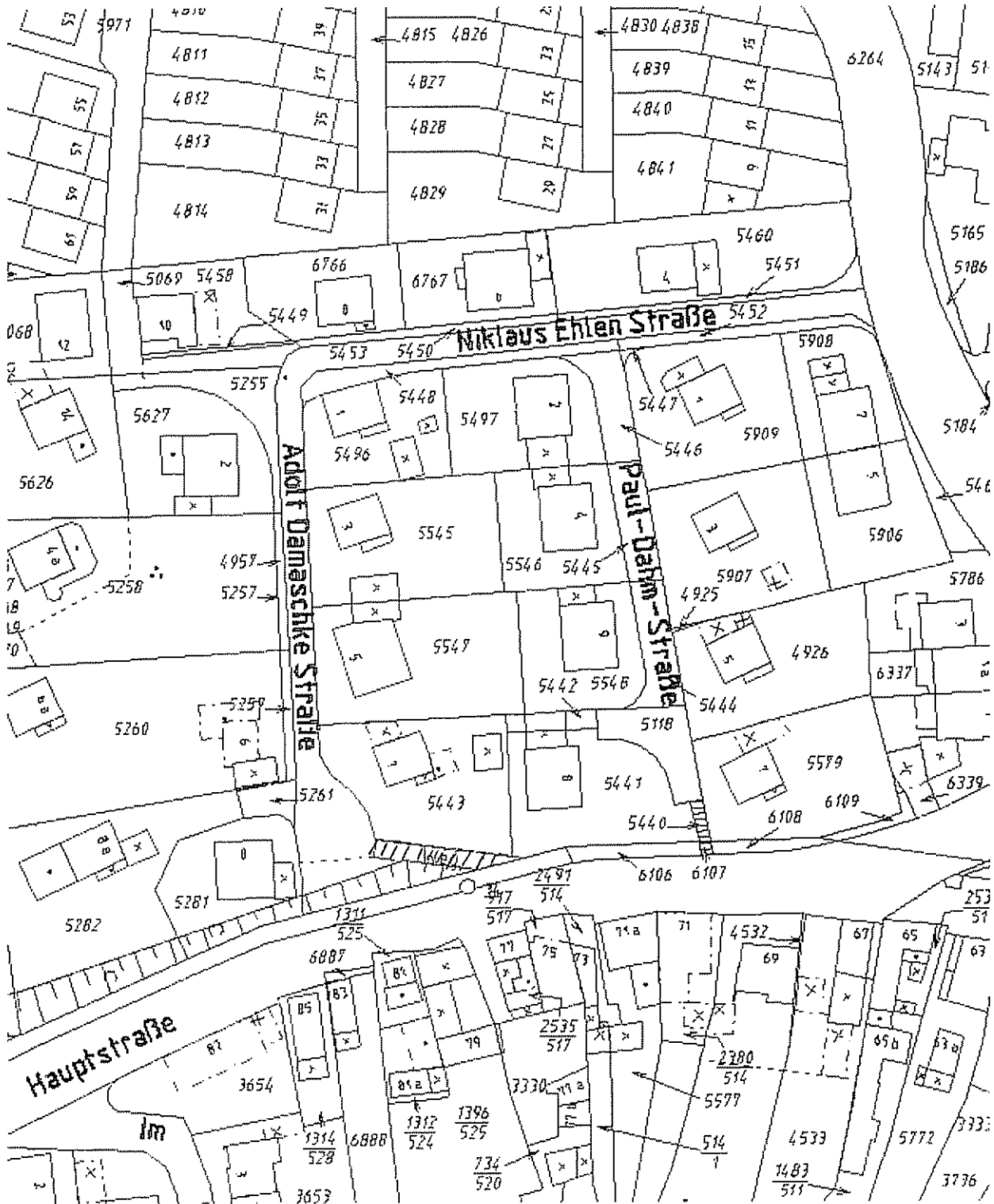
2128501

Auszug aus dem Geoinformationskataster

Maßstab ca 1 : 1000
Datum : 02.03.2007

Vermessungs-
und
Katasteramt

Rhein-Erft-Kreis



*** Dieser Auszug wurde aus einem Internet-Browser erzeugt. und hat keinen rechtlichen Anspruch ***

FDP Fraktion im Rat der Stadt Brühl

Jochem Pitz, Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 47/06 a

FDP

FDP Fraktion Brühl - Uhlstraße 3 - 50321 Brühl
Bürgermeister der Stadt Brühl
Herrn Michael Kreuzberg

50321 Brühl, 14.2.2007
Rathaus, Uhlstraße 3
Telefon: 0 22 32 / 79 - 2010
Telefax: 0 22 32 / 79- 2011
e-mail: jpitz@fdp-bruehl.de

-im Hause-

Der Bürgermeister
14. FEB. 2007



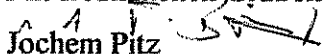
Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kreuzberg,

die FDP-Fraktion bittet Sie höflich, den nachfolgenden Antrag bei der Tagesordnung des nächsten Hauptausschusses zu berücksichtigen:

Der Bürgermeister wird gebeten, zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen der Gemeindeprüfungsanstalt zu berichten, so zur:

1. *Ausweis vollzeitverrechner Stellen (Pe-9)*
2. *Erstellung einer Personal-Fluktuationsanalyse (Pe-45)*
3. *Erstellung eines IT Konzepts (Pe-49)*
4. *Formularpool Intranet (Pe-52)*
5. *Einführung empfohlener Software im Jugendamt (Ju-2)*
6. *Aufbau einer Heimdatei (Ju-17)*
7. *Einrichtungsscharfe Zuordnung der KITA Elternbeiträge (Ju-36)*
8. *Zentralisation der Beibehaltung ausstehender Unterhaltsvorschüsse (Ju-47)*
9. *Management der städtischen Beteiligungen*
10. *Vollkostenrechnung Betriebshof (Bl-6)*
11. *Zentrale u. jährliche Gebührenkalkulation (Fi 22)*
12. *Strassenreinigung, Reduzierung städt. Anteil (Fi-25)*
13. *Zinssatzkalkulation mit 7 statt 6 Prozent (Fi-22)*
14. *Aufnahme von Fehlfahrten in die Kalkulation Rettungsdienste (Fi-23)*
15. *Getrennte Gebührenkalkulation nach verschiedenen Märkten (Fi-25)*
16. *Aufnahme des Hundebestandes (Fi-31)*
17. *Folgekostenanalyse Neubauten (Fi-41)*

Mit freundlichen Grüßen
Jochem Pitz 



Fachbereich 10	Aktenzeichen 10 46 20 Hed./--	Datum 08.03.2007	Beratungsfolge (Rat / Ausschuss)
Betreff Umsetzung der Empfehlungen der Gemeindeprüfungsanstalt NRW Bezug: Antrag der FDP-Fraktion vom 14.02.2007			HA

 Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein
 Mittel stehen zur Verfügung bei Sachkonto / Kostenstelle _____

 Mittel stehen nicht zur Verfügung

 Über – außerplanmäßige Ausgabe Sachkonto / Kostenstelle _____

 Beschlussentwurf und Erläuterungen

 Auszug aus der Niederschrift des _____ am _____

Beschlussentwurf:

Der Hauptausschuss nimmt den Bericht des Bürgermeisters zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Die FDP-Fraktion stellt mit Schreiben vom 14.02.2007 den Antrag, zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) umfassend zu berichten. Aufgrund der Vielzahl der zu beteiligenden Dienststellen sowie zum Teil umfassender Recherchen können derzeit nur die Punkte 1. bis 8. betrachtet werden; die Punkte 9. bis 17. werden per Vorlage im nächsten Hauptausschuss beantwortet.

Im Einzelnen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Ausweis vollzeitverrechneter Stellen (Pe - 8)

Die GPA schlägt zur besseren Transparenz vor, künftig die Stellenanteile in Form der Vollzeitverrechnung darzustellen.

Die Anregung der GPA wurde umgesetzt. Bereits für den Stellenplan 2007 wurde eine Vollzeitverrechnung durchgeführt und wird dem HA im Verfahren der Haushaltsaufstellung bzw. des Stellenplanverfahrens vorgelegt werden.

2. Erstellung einer Personal-Fluktuationsanalyse (Pe - 45)

Vorschlag der GPA ist, eine langfristig angelegte Fluktuationsanalyse zu erstellen.

Bgm. <i>Jan</i>	Zust Dez	Fachbereich <i>Be</i>	Dez II	FB 14	<i>P. H.</i>
-----------------	----------	-----------------------	--------	-------	--------------

Die im Zusammenhang mit der Erstellung des Personalentwicklungskonzeptes gefertigte Fluktuationsanalyse wurde nunmehr aufgrund des Vorschlags der GPA bis zum Jahr 2020 erweitert (s. Anlage).

Demnach sind folgende Grundaussagen zu treffen:

Gegenüber der Anfang 2006 gemeinsam mit der GPA vorgenommenen Ermittlung ist nunmehr die neu eingeführte stufenweise Erhöhung des Renteneintrittsalters berücksichtigt worden.

Demnach werden aus Altersgründen bis zum Jahr 2020 insgesamt 156 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Dienst bei der Stadt Brühl ausscheiden.

Nach derzeitiger Einschätzung - unter Beibehaltung aller bisherigen Aufgaben und ohne weitere organisatorische Änderungen - sind davon 99 Stellen nachzubesetzen, während 57 Stellen eingespart werden können (Zum Vergleich: Der Stellenplan 2006 beinhaltet 527 Stellen).

Zugrunde gelegt wurde die Realisierung von kw-Vermerken, also insbesondere die Umstellung von Eigen- auf Fremdreinigung, sowie die Umwandlung von BAT-Verträgen in Honorarverträge bei der Kunst- und Musikschule. Nicht eingerechnet wurde die demographische Entwicklung betreffend der Kinderzahlen für den künftigen Bedarf bei den Kindertagesstätten.

Die insgesamt 47 genehmigten Anträge auf Altersteilzeit bewirken ein früheres Ausscheiden aus dem Dienst und wurden mit Eintritt in die Freistellungsphase berücksichtigt.

3. Erstellung eines IT Konzepts (PE – 49)

Bestandteil der Untersuchung der GPA war u.a. die eingesetzte Informationstechnologie, vor dem Hintergrund, dass E-Government-Projekte zunehmend an Bedeutung gewinnen (Seite Pe-2).

Mit der Schaffung der Stabsstelle Informationsmanagement hat der Bürgermeister die zunehmende Bedeutung der Informationstechnologien für die zukünftige Entwicklung der Stadt Brühl herausgestellt. Zahlreiche Projekte konnten bereits erfolgreich realisiert werden: Der Ausbau der Internetdienste, ein personalisiertes Intranet als Mitarbeiterportal, ein mit Bordmitteln erstelltes Ratsinformationssystem, die Verlagerung der EDV-Betreuung in Schulen auf einen externen Dienstleister oder die Erstellung einer IT-Strategie. Auch das Brühler WLAN-Projekt, ein Standortsignal für die innovative Einstellung der Stadt Brühl in Bezug auf neue Technologien, fand große Aufmerksamkeit und wurde sogar auf dem Messestand des Landes NRW auf der Cebit präsentiert.

Weitere Projekte stehen vor der Fertigstellung oder befinden sich in der Planungsphase: Barrierefreies Internetportal, Geoinformationssystem auf der Basis einer kostenlosen Opensource-Software, Dokumentenmanagement, elektronische Vergabe, elektronische Beschaffung.

Die Empfehlung der GPA, ein längerfristiges, zukunftsweisendes IT-Konzept zu erstellen,

Bgm. <i>[Signature]</i>	Zust Dez	Fachbereich <i>[Signature]</i>	Dez II	FB 14		<i>[Signature]</i>
----------------------------	----------	-----------------------------------	--------	-------	--	--------------------

ist Bestandteil der Planungen für den Bereich E-Government. Dabei wird der Ansatz verfolgt, neben der Betrachtung der IT, vor allem die Arbeitsprozesse zu analysieren, mit dem Ziel, diese zu optimieren. Erst auf diese optimierten Prozesse soll die neue IT zugeschnitten werden. Ein IT-Konzept ist damit Teil eines Gesamtkonzeptes E-Government, das in Brühl angestrebt wird.

Die Abhängigkeit der Verwaltung vom IT-Einsatz wird sich zukünftig weiter verstärken und erfordert auch eine Auseinandersetzung mit dem Datenschutz und der Sicherheit der eingesetzten IT.

Das Gesamtkonzept E-Government (E-Government-Masterplan) ist daher als eine ständig fortzuschreibende Handlungsempfehlung zu verstehen, die aus

- einem Internetkonzept,
- einer E-Government-Strategie,
- einem E-Government-Masterplan,
- einem IT-Konzept und
- einem Datenschutz- und IT-Sicherheitskonzept

bestehen sollte.

Der E-Government-Masterplan wird Auswirkungen aufzeigen die strategisch neben der technologischen vor allem auch die organisatorische Ebene betreffen.

Betreute Bildschirmarbeitsplätze je IT-Stelle (Betreuungsquote):

Die GPA stellt fest, dass sich die Betreuungsquote bei der Stadt Brühl über dem Mittelwert bewegt. Als Ursache wird u.a. die Betreuung an verschiedenen Standorten angegeben (Schulsekretariate, Bücherei, Kitas) (Seite Pe-51).

Die EDV-Betreuung der Schulklassen (Projekt Schulen ans Netz) konnte bereits erfolgreich und kostengünstig auf einen externen Anbieter verlagert werden. Die gute Qualität und die Zufriedenheit mit diesem Support spiegelt eine Qualitäts- und Zufriedenheitsumfrage bei den Schulen wider.

Vor diesem Hintergrund wurden Gespräche mit dem Ziel geführt, weitere Dienststellen außerhalb des Rathauses über diesen Support betreuen zu lassen.

In einem weiteren Schritt soll der Prozess für die Bearbeitung von Anfragen im Bereich des First-Level-Supports durch die EDV-Abteilung beschrieben werden. Ziel ist es, bisher fehlende Kennzahlen zu erhalten und Kostenverläufe sichtbar zu machen. Ein „Ticketsystem“ im vorhandenen Mitarbeiterportal wird hierfür vorbereitet.

4. Formularpool Intranet (PE – 52)

Der von der GPA empfohlene Formularpool im Intranetportal besteht bereits. Für nahezu alle internen Bereiche sind dort Formulare abrufbar, die zumeist online, direkt am PC ausgefüllt werden können. In Planung ist der nächste Schritt, bei dem die direkte Datenübermittlung aus den Formularen heraus unmittelbar in die Fachsysteme elektronisch erfolgen soll (Workflow). Auch hier steht vorher die Beschreibung und evtl. eine Modellierung der Prozesse an.

Bgm. <i>Teu</i>	Zust Dez.	Fachbereich <i>Ab</i>	Dez. II	FB 14	<i>R. J.</i>
--------------------	-----------	--------------------------	---------	-------	--------------

5. Einführung einer Software im Jugendamt (JU – 2)

Entgegen der Empfehlung der GPA ist in diesem Jahr der Erwerb einer Jugendamtsoftware nicht vorgesehen. Mehrere Gründe haben zu dieser Entscheidung geführt:

Der Kauf der von der KDZ unterstützten Software Prosoz 14 plus würde alleine für die wirtschaftliche Jugendhilfe und den Allgemeinen Sozialen Dienst mit 12 Arbeitsplätzen incl. der Beratung ca. 65.000 € kosten.

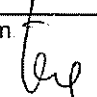
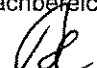

Keines der auf dem Markt befindlichen Softwarepakete ist derzeit so ausgereift, dass es uneingeschränkt empfehlenswert ist. So hat beispielsweise die Stadt Aachen die für den KDZ Rhein-Ruhr-Bereich vorgesehene Software der Firma Prosoz nach Inbetriebnahme wieder ausgesetzt. Die Stadt Bonn nutzt das Prosoz-Produkt seit Januar 2007. Die Erfahrungen dort sollen in eine spätere Entscheidung mit einfließen.

Derzeit wird die Organisationsstruktur im Allgemeinen Sozialen Dienst grundlegend geändert. Diese recht aufwändige Strukturveränderung soll mittelfristig zu besseren Arbeitsergebnissen führen und beansprucht in diesem Jahr die Arbeitszeit aller Mitarbeiter/innen einschl. der Leitungsebene. Aus diesem Grunde wäre es nicht möglich, die für die Einführung einer Software benötigte Zeit zusätzlich aufzubringen, ohne die eigentliche Arbeit zu vernachlässigen.

Die von der Gemeindeprüfungsanstalt mit der Einführung einer Software verfolgten Ziele können in Teilen auch mit „selbstgestrickten“ Lösungen und dem Einsatz des sogenannten WOS- (wirkungsorientierte Steuerung) Managers erzielt werden. Der WOS-Manager des Instituts für Kinder- und Jugendhilfe (IKJ) aus Mainz ermöglicht die systematische Erfassung der Daten des Klientels, der Strukturen und Leistungen, der Hilfearten sowie des Erfolges bzw. Misserfolges der Hilfen. Diese kleine Software ließe sich auch später mit einem Programm für das ganze Jugendamt verknüpfen.

6. Aufbau einer Heimdatei (JU – 17)

Die GPA empfiehlt eine zentrale EDV-Datei der Leistungserbringer von Hilfen zur Erziehung, der dazu gehörigen Kosten, der Erfahrungen, der Einschätzung und Bewertung des Allgemeinen Sozialen Dienstes und der wirtschaftlichen Jugendhilfe anzulegen. Eine solche Datei würde nicht nur die Entscheidungsprozesse innerhalb der Abteilung Jugend verkürzen sondern auch zu einer wirkungsorientierten und kostenoptimierende Steuerung beitragen. Allerdings ist mit den derzeitigen personellen Ressourcen im Jugendamt ein solches Vorhaben nicht zu realisieren. Denkbar ist, eine solche Datei im Verbund mit benachbarten Jugendämtern aufzubauen und zu nutzen. Hierzu finden noch vor den Osterferien 2007 erste Gespräche statt.

Bgm. 	Zust. Dez.	Fachbereich 	Dez. II	FB 14		
---	------------	--	---------	-------	--	---

7. Einrichtungsscharfe Zuordnung der KITA-Elternbeiträge (JU – 36)

Mit der Umstellung des Haushaltes der Stadt Brühl im Rahmen des neuen kommunalen Finanzmanagement (NKF) ab dem Jahr 2005 wurden auch den Kindertageseinrichtungen verschiedene Kostenstellen zugeordnet. Durch diese Zuordnung ist dementsprechend auch eine einrichtungsscharfe Abrechnung der jeweiligen Elternbeiträge möglich. Eine erste Auswertung für das Jahr 2004 zeigt, dass die erreichten Elternbeiträge zu den Betriebskosten der Tageseinrichtungen zwischen 4,8 und 35,3 % variieren. Insgesamt werden in Brühl ca. 17,5% an Elternbeiträgen eingenommen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch im Kindergartengesetz, das ab 2008 Gültigkeit haben wird, von einem Elternbeitragsaufkommen von 19 % ausgegangen wird.

8. Zentralisation der Beitreibung ausstehender Unterhaltsvorschüsse (JU – 47)

Seit dem 01.03.2007 ist eine Mitarbeiterin in Teilzeit ergänzend zur bisherigen Personalausstattung im Bereich des Unterhaltsvorschussgesetzes eingesetzt. Nach Einarbeitung der neuen Mitarbeiterin soll der Bereich des Unterhaltsvorschussgesetzes aus der Abteilung Jugend herausgelöst und der Abteilung Soziales zugeordnet werden, damit dort die angesprochene zentrale Heranziehung erfolgen kann.

Bgm <i>le</i>	Zust Dez.	Fachbereich <i>le</i>	Dez II	FB 14	<i>le</i>
---------------	-----------	-----------------------	--------	-------	-----------

Ausscheiden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
 Gesamtübersicht Zeitraum von 2006 - 2020

Jahr	Anzahl	Nachbesetzung		ATZ
		ja	nein	
2006	11	4	7	6
2007	11	6	5	7
2008	10	8	2	8
2009	15	6	9	9
2010	8	2	6	4
	55	26	29	34
2011	7	6	1	5
2012	11	8	3	4
2013	14	9	5	4
2014	9	7	2	0
2015	5	4	1	0
	46	34	12	13
2016	11	7	4	0
2017	9	3	6	0
2018	18	16	2	0
2019	7	4	3	0
2020	10	9	1	0
	55	39	16	0
Gesamt:	156	99	57	47

Stand: 01.03.2007